Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob165/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

UrhG §21
UrhG §24

Rechtssatz

Zulässig sind Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzungen gefordert werden. Die Frage, an welcher Stelle der einzelnen Werkstücke - neben dem Titel - auch die Urheberbezeichnung anzubringen ist, richtet sich nach dem Inhalt des Verlagsvertrages.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/93
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 165/93
  Veröff: EvBl 1994/103 S 511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077640

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00165_9300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at